

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot

Band: - (1766)

Artikel: Extract aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern, wegen Verbott aller fremden Calendern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Käuffer am vortheilhaftesten ist? und welches sind die richtigsten Mittel, solchen zu erlangen und beizubehalten?

Ein Preis von zwanzig Ducaten demjenigen, der folgende Aufgabe am besten abhandeln wird: Wie einerseits die Bergwerke in hiesigem Kantone in Aufnahme zu bringen? und anderseits Vorsorge zu thun, daß die unvorsichtigen Unternehmer sich nicht zu Grunde richten?

Zwo Prämien, eine von sechs, und eine von zwei Ducaten auf den größten Abtrag eines mit Flachse angebauten Stuk Landes, von fünftausend Quadratschuhen. Die Wahl des Bodens, des Düngers, des Saamens, ist der Willkür eines jeden überlassen. Von der Ausmessung und dem Halte des Akers, von dessen Zustande vor der Endte, von dessen Abtrage sowol an rohem als verarbeitetem Flachse, muß mit der Probe von beider Art das schriftliche Zeugniß des Hrn. Pfarrherren oder eines Vorstechers vor Ende des 1766 Jahres an Hrn. Tschiffeli, Vice-Präsident der Gesellschaft, eingesandt werden.

1767.

Eine Prämie von zwanzig Ducaten demjenigen Gerwer, der zwölf Ochsenhäute ohne Kalk gegengethat, die durch die Kenner für die besten zu Sotlenleder werden geschäft werden. Das Leder soll erst auf den zwanzigsten Tagmarkt 1768 zur

Beurtheilung übergeben werden, damit solche Zeit genug zur Ausarbeitung haben.

Namen derjenigen, welchen im Jenner 1765, von der lobl. ökonom. Gesellschaft, zum Beweissthum ihres Vergnügens über derselben Fleiß und und Erfahrung, Prämien mitgetheilt worden:

Sechl.r. Die 2 ersten Preisen, welche zusammen aus 5 Ducaten bestehen, sollen Ulrich Känel und Nicolaus Ritter, beyde in Bern wohnhaft, gemeinschaftlich mit einandertheilen. Den 3ten Preis, der in einer silbernen Denkmünze bestuhnde, erhielt Hans Schmid, von Worb.

Spinnerinnen. 1 Preis. Barb. Haslibacher, von Sumiswald: 3 Ducaten.

2 = Lucia Gantenthaler, von Trachselwald: 2 Ducaten.

3 = Barbara Reist, von Sumiswald: eine silberne Denkmünze.

Fabrication der wollen Tücher von inländischem Stoffe, nach holländischer Art: Uli. Schöni, von Schluchbühl bey Worb, 10 Ducaten.

= = = der blauen Uniformtücher erhielten die Hrn. Ryz und Comp. die beiden Preisen, die darauf gesetzt waren, deren jeder in 8 Ducaten bestuhnde.

EXTRACT aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern, wegen Verbott aller fremden Calendern.

W^{ir} Schultheiß und Räth der Stadt Bern thun kund hiemit; Alsdann mit besondern Missfällen Wir wahrnehmen müssen, daß Unsern Ordnungen zu wider, allenthald Bücher im Land den Unreigen angebragen, und in grosser Unzahl verkauft werden, die vielerley bedenkliche Sachen in sich halten; ja selbsten dergleichen den alljährlich ausgebenden Calendern einzuvorleiben man sich bemühet ic. Das demenach Wir, aus Landsväterlicher Vorsorg, Unser unterm 3ten Merzen lezthin deshalb publicirtes Verbott zu erfrischen, erforderlich und nothwendig erachtet; gestalten Wir alles Zusieren, Handlen und Seiltragen dergleichen Büchern, und aller anderer, als der sogenannten Bern-Calendern, so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegiert, zu allen Zeiten völlig, und bey Poen der Confiscation, auch Obrigkeitlicher Ungnad, alles Ernsts hiemit verbotten haben wollen; innmassen mänglich Unserer Angehörigen, disz Verbott in Acht zu nehmen, und sich selbst vor Schaden zu seyn wissen wird. Datum den 31 Christmonats 1732.

Neue